

Förderrichtlinie vom 2005-04-29

1. Grundlagen der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden Projekte im Sinne der Präambel sowie des in § 2 der Stiftungssatzung formulierten Stiftungszwecks gefördert. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Vorstand der Stiftung NEUES FORUM kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Anwendung dieser Richtlinie an den Einzelfall anpassen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, Organisationen und Körperschaften sowie andere ehrenamtlich Tätige.
- 2.2. Förderanträge sind zulässig, wenn der mit ihnen verfolgte Zweck als gemeinnützig anerkannt ist und den Zielsetzungen der Stiftung dient.

3. Grundsätze der Mittelvergabe

3.1. Besonders berücksichtigungswürdige Kriterien für die Vergabe der Mittel sind u. a.:

- Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- Ökonomische Tragfähigkeit,
- Beispielcharakter,
- sichtbare Ergebnisse, kurz- bis mittelfristig zu erreichender Projektabschluss,
- Breitenwirkung und Bürgernähe.

Die Kriterien werden zur Beurteilung der Projektanträge im Einzelfall untereinander abgewogen und berücksichtigen auch den finanziellen Umfang eines Projektes.

3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine konkretisierte Rechtspflicht besteht,
- die regelmäßige Förderung von Einrichtungen (sog. institutionelle Förderung),
- Fachgutachten, Untersuchungen, Studien etc. ohne unmittelbaren Projektbezug,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,

- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte.
- Nachträgliche Erhöhungen von Personalkosten,
- Honorare für Personen, die mit den Antragstellern oder deren Kooperationspartnern während des Projekts in einem Anstellungsverhältnis stehen und durch ihre Tätigkeit bei der Projektdurchführung nicht nachweislich einen Verdienstausschlag haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Eine Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsförderung gewährt.
- 4.2. Mit Zuwendungen werden Projekte gefördert, deren Laufzeit in der Regel 36 Monate nicht überschreitet.
- 4.3. Eine Anschlußförderung des gleichen Projektes ist nur möglich, wenn der erforderliche Finanzbedarf bei Antragstellung noch nicht absehbar war. Sie ist nur einmal möglich und wird auf max. 1 Jahr begrenzt.
- 4.4. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten. Die Vollfinanzierung eines Projekts ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 4.5. Für Investitionsgüter (Gesamtanschaffungswert über 400,00 €) sind die gesetzlichen Ausschreibungsbedingungen zu berücksichtigen. Soweit diese auf den Antragsteller keine Anwendung finden, sind jeweils mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Eine Abweichung vom günstigsten Angebot ist zu begründen.
- 4.6. Die Zuwendungen erfolgen als privatrechtliche Förderung, sie können daher als Eigenmittel zur Co-Finanzierung öffentlicher Mittel eingesetzt werden.
- 4.7. Die Bewilligung einer Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt ohne besonderen Grund nicht innerhalb von 6 Monaten ab der Bewilligung begonnen worden ist. Die Verschiebung des Projektbeginns ist dem Vorstand der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Er entscheidet über die weitere Gewährung der Mittel.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Förderanträge sind ausschließlich schriftlich mit den jeweils gültigen Formularen an die [Stiftung NEUES FORUM, Gerberbruch 32, 18055 Rostock] zu richten. Das Antragsformular ist vom Zeichnungsberechtigten des Antragstellers zu unterzeichnen.
- 5.2. Förderanträge sind jeweils bis zum 1. März bzw. 1. September (Posteingang) eines Jahres einzureichen.
- 5.3. Sobald der Förderantrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Vorprüfung des Antrages. Bei Entscheidungsreife erfolgt die Zuleitung des Antrages an den Stiftungsbeirat.
- 5.4. Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Förderung jeweils bis zum 31. Mai bzw. 30. November. Nach Vorliegen eines Beschlusses erhält der Antragsteller eine entsprechende Benachrichtigung.

6. Mittelanforderung

- 6.1. Die bewilligten Fördermittel sind im Zuwendungsbescheid festgelegt. Der dort niedergelegte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Die Anforderung der Mittel erfolgt auf dieser Grundlage.
- 6.2. Die bewilligten Zuwendungen sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht zum Ende des Kalenderjahres.
- 6.3. Die Mittel sind entsprechend der Projektdauer und -realisierung in Raten mittels der dafür vorgesehenen Formulare abzufordern.
- 6.4. Bereits überwiesene Fördermittel sind innerhalb von vier Monaten auszugeben. Bei Verzögerungen ist das Geld in Absprache mit dem Stiftungsvorstand zurück zu überweisen.
- 6.5. Bei verfrühtem Abruf der Fördermittel und/oder verspäteter Inanspruchnahme behält sich die Stiftung vor, vom Träger den entstandenen Zinsverlust zu fordern.

6.6. Die Auszahlungen der Förderung stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Förderung kann zurückgefordert werden bei

- Verlust der Gemeinnützigkeit (gem. Abgabenordnung) des Antragstellers,
- Verletzung der Festlegungen im Zuwendungsbescheid,
- auch nur teilweise zweckwidriger Verwendung,
- nicht termingerechter Vorlage von Verwendungsnachweisen

7. Einsatz der Fördermittel

7.1. Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung des Projekts im Rahmen des bestätigten Kostenplanes bestimmt. Sie ist wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

7.2. Änderungen von Einzelpositionen innerhalb des Kostenplans von mehr als 20 % bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stiftung.

7.3. Für die Projektdurchführung nicht benötigte Zuschußmittel sind spätestens nach Erstellen des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

7.4. Erhöhen sich nach Antragstellung bzw. nach Bewilligung die Eigenmittel, Einnahmen oder Drittmittel oder ermäßigen sich die Gesamtausgaben für das Projekt, so verringert sich der Zuschuß einschließlich der Verwaltungskostenpauschale und des erforderlichen Eigenbeitrags anteilig.

8. Festlegungen für einzelne Ausgabepositionen

8.1. Bestätigte Personalkosten gelten als Höchstgrenzen.

8.2. Bei der Zahlung von Honoraren sind Honorarverträge vorzulegen. In diesen Verträgen sind die auszuführende Leistung, die Zeitdauer, das Gesamthonorar und die Zahlungsform anzugeben. Das Honorar kann bei einer Arbeitsleistung von mindestens 90 Minuten maximal 130 € betragen. Darüber hinausgehende Honorarzah-lungen werden nicht gefördert.

8.3. Reisekosten können bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die 2. Wagenklasse in nachgewiesener Höhe, bei Nutzung von Pkw pauschal mit 0,20 €/Km berücksichtigt werden. Je Mitfahrer erhöht sich die Pkw-Pauschale um 0,03 €/Km.

9. Abrechnungsverfahren

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger hat den zweckentsprechenden Einsatz der Fördermittel durch einen Verwendungsnachweis gegenüber der Stiftung zu belegen. Die Verwendungsnachweise sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als einem Jahr können Zwischenberichte angefordert werden.
- 9.2. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Stiftungsvorstand auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers über Abweichungen von den gesetzten Fristen.
- 9.3. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und einen Finanzbericht (Nachweis der Einnahmen und Ausgaben).
- 9.4. Sachbericht
 - 9.4.1. Der Sachbericht ist jedem Verwendungsnachweis beizufügen und soll alle wesentlichen Aktivitäten, Erfolge und Mißerfolge bei der Realisierung des Projektes beinhalten. Die geplanten Ziele sind dem erreichten Stand gegenüberzustellen.
 - 9.4.2. Bei Druckerzeugnissen, Publikationen, Plakaten u.ä. sind Belegexemplare einzureichen.
 - 9.4.3. Bei Veranstaltungen der Informations- und Bildungsarbeit ist ein Programm (Ablauf) über die zeitliche Reihenfolge der Themen mit Namen der Vortragenden und die Anzahl der Teilnehmenden (ggf. Teilnahmeliste) beizufügen.
- 9.5. Finanzbericht
 - 9.5.1. Der Finanzbericht muß entsprechend der Gliederung des bewilligten Kostenplanes eine tabellarische Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Eigenbeteiligung enthalten.
 - 9.5.2. Dem Finanzbericht sind die Belege im Original beizufügen. Die Belege müssen den Positionen im Kostenplan problemlos zugeordnet werden können. Bei Teilfinanzierung durch Dritte ist eine Ablichtung dieser Abrechnung beizufügen.
 - 9.5.3. Bei Rechnungen ist der Zahlungsnachweis zu führen (Kontoauszug o.ä.).

9.6. vereinfachter Verwendungsnachweis

- 9.6.1. Für Projekte mit einer Zuschußsumme von bis zu 500,00 € kann die Stiftung einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Sachbericht und vereinfachter Finanzbericht) verlangen. Er ist innerhalb von einem Monat nach Projektende vorzulegen.
- 9.6.2. Der vereinfachte Finanzbericht muß entsprechend der Gliederung des bewilligten Kostenplanes eine tabellarische Auflistung aller Ausgaben und Einnahmen einschließlich der Eigenbeteiligung enthalten.
- 9.6.3. Die ausschließliche Verwendung der Mittel gemäß dem bewilligten Kostenplan ist durch eine eidesstattliche Versicherung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen.
- 9.6.4. Originalbelege zum vereinfachten Finanzbericht sind der Stiftung auf Verlangen kostenfrei vorzulegen.

10. Mitteilungspflicht

- 10.1. Sollten nach Antragstellung weitere Zuwendungen für den gleichen Zweck von anderen Co-Finanziers bestätigt werden, ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2. Die Stiftung kann jederzeit Auskunft und Rechenschaft über die Realisierung des Projekts verlangen.
- 10.3. Die Stiftung behält sich vor, geförderte Projekte extern evaluieren zu lassen.
- 10.4. Treten Umstände ein, welche die Durchführung des Projektes in Frage stellen, ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

11. Entlastung

Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises wird für die jeweilige Förderung durch die Stiftung eine schriftliche Entlastung ausgesprochen.

Satzungsauszug

Präambel

Mit dem Ziel, eine der Würde des Menschen verpflichtete Gesellschaft, die den Frieden, soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung unserer Umwelt als ihre höchsten Güter begreift, zu gestalten,

im Wirken für eine Gesellschaft, in der alle Menschen selbstbestimmt und die Rechte anderer achtend leben können,

bauend auf Gewaltlosigkeit, Vernunft und die Kraft der Argumente,

in Erinnerung an die deutschen Diktaturen und in Verantwortung für deren Aufarbeitung,

solidarisch mit allen Menschen, deren Wirken gegen Diktatur, Gewaltverherrlichung, weltanschauliche Intoleranz und Benachteiligung von Minderheiten gerichtet ist,

im Engagement für die Entwicklung einer problembezogenen, parteiübergreifenden Politik, die sich bemüht, einen Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Positionen zu erzielen,

die Vision der Basisdemokratie als einen Prozeß demokratischer Entscheidungen von unten nach oben als Grundwert der Bürgerbewegung von 1989 fördernd,

beschließt der Landesverband NEUES FORUM Mecklenburg-Vorpommern am 27. Februar 1999 die Gründung der „Stiftung NEUES FORUM“.

...

§ 2 [Stiftungszweck]

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung dient im Sinne der Präambel der Förderung und Verbreitung des Gedankens der Bürgerbewegung. Dies wird u.a. erreicht durch dem Zweck der Stiftung dienende
 - Unterstützung von Bestrebungen zur Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte,
 - Durchführung von Veranstaltungen,
 - Förderung von Forschungsvorhaben,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - Zusammenarbeit mit sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen etc.